

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 5 / 1979

Redaktion: Werner v. Schaper, Präsidialassistent
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Seiten 89-113

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
29. Juni 1979

I N H A L T

Seite

Einrichtung der Magister-Studiengänge Anglistik und Germanistik	90
Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück	91
Vorläufige Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fach- bereichen der Universität Osnabrück	97
Anhang: Weitere Regelungen	104

E I N R I C H T U N G
D E R S T U D I E N G Ä N G E
A N G L I S T I K U N D G E R M A N I S T I K

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am
5. 4. / 11. 5. 1979 mit dem Erlaß 1064 - B 39 m - 1/78 bekannt:

Gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 NHG genehmige ich zum Wintersemester
1979/80 für alle Fachsemester die Einrichtung von Magisterstudiengängen
Anglistik sowie Germanistik an der Universität Osnabrück, Abteilung
Vechta...

gez.

In Vertretung

Möller

VORLÄUFIGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seinen Sitzungen am 18.04.1979 und 02.05.1979 folgende Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung beschlossen, die gemäß § 73 (3) NHG für alle Gremien der Universität Osnabrück mit Ausnahme des Konzils, das sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, Anwendung findet. Die Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen können im Rahmen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Vorläufigen Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums mit einer Frist von einer Woche ein. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Das Gremium soll auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Sitzungsplan für mehrere Monate beschließen.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Gremiums vor und leitet sie. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen.
- (3) Sind Vorsitzender und Stellvertreter noch nicht gewählt oder verhindert, so beschließt das Gremium unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Professors über die Sitzungsleitung.
- (4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gremiums oder aller Vertreter einer Gruppe hat der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muß schriftlich eingereicht und begründet werden. Der verlangte Tagesordnungspunkt muß auf der Einladung erscheinen.
- (5) Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich ausgehängt. Der Aushang erfolgt gemäß § 9 (6) dieser Ordnung.
- (6) Ist ein Mitglied des Gremiums an der Teilnahme verhindert, benachrichtigt es umgehend den Vorsitzenden. Dieser regelt daraufhin die Stellvertretung; sie steht gemäß § 23 NHWVO in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 NHWVO den nicht gewählten Bewerbern der Liste des verhinderten Mitglieds in der Reihenfolge der Stimmenzahl zu. Sind alle Bewerber dieser Liste an der Mitwirkung verhindert, so steht die Stellvertretung den nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl bzw. des Listenplatzes derjenigen Liste zu, der nach dem Wahlergebnis der nächste Sitz zugewallen sein würde. Ist das verhinderte Mitglied in einer Personenwahl gewählt worden, so steht die Stellvertretung den nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zu.
- (7) Scheidet ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach § 17 (2) Sätze 4, 5 und 6 NHWVO.
- (8) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gem. Abs. 6 nur nach Abschluß eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium die Tagesordnung. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluß gestellt werden.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Abs. 3).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt "Bericht des Vorsitzenden; Anfragen an den Vorsitzenden" enthalten, unter welchem dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet. Die Anfragen sind in der Regel schriftlich und 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden einzureichen. Der Tagesordnungspunkt soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur kurze Informationen und Anfragen sowie Fragen des Sitzungsplans verhandelt werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Der Senat, die Fachbereichsräte, die Verwaltungskommission der Abteilung Vechta, die Ordnungskommission und die gemeinsamen Kommissionen tagen öffentlich mit den Einschränkungen gemäß § 49 (1) NHG. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Die übrigen Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; die Öffentlichkeit kann durch Beschluß zugelassen werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können. Die Mitglieder des einsetzenden Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse und werden benachrichtigt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- (3) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.
- (4) Die Mitglieder des Gremiums melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf beim Vorsitzenden zu Wort. Sie werden in eine Rednerliste eingetragen. In der Reihenfolge dieser Rednerliste wird ihnen das Wort erteilt. Zuhörer sind gemäß § 49 (5) Satz 2 NHG nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gremium auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilen; § 47 (1) Satz 3 NHG gilt entsprechend. Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken, dies gilt nicht für den Wahlausschuß und die Ordnungskommission (§ 79 (2) NHG).
- (5) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung eines Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des Redners unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.

- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
- a) befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlußfassung über einen Antrag,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - d) Umstellung der Tagesordnung,
 - e) Überweisung an einen Ausschuß oder an eine Kommission,
 - f) Erteilung des Rederechts,
 - g) sofortige Abstimmung,
 - h) Schluß der Debatte,
 - i) Schluß der Rednerliste,
 - j) Beschränkung der Redezeit,
 - k) Feststellung der Beschlußunfähigkeit,
 - l) geheime Abstimmung,
 - m) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

§ 5 Beschlußfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern (§ 81 (1) NHG).
- (2) Wird eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen, so beruft der Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen (§ 81 (2) NHG). Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 (3) NHG).
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, daß jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. Alternativanträge sind nicht zulässig.

Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. Abs. 6 bleibt unberührt.

- (5) Gemäß § 81 (3) NHG werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit durch NHG oder VGO nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.

§ 7 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen. Die Leitung der Wahl hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums aus der Gruppe der Professoren.
- (2) An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter teil. Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter sind nicht zulässig.

Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Sitzungsleiter zu ziehen hat.

- (3) Das Wahlergebnis wird vom Leiter der Wahl unter Hinzuziehung eines Wahlhelfers festgestellt und verlesen. Der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. Die Ablehnung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. §§ 45 (1), 97 (4) NHG sind zu beachten. Liegt nach Feststellung des betreffenden Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des gewählten Vorsitzenden gilt § 1 (3).
- (4) Der Sitzungsleiter unterrichtet den Leiter der Universität, bei Fachbereichsgremien auch den zuständigen Dekan, unter Beifügung der Wahlniederschrift über den Ausgang der Wahl. Das Wahlergebnis ist vom Leiter der Universität bzw. vom Dekan hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Kommissionen und Ausschüsse werden gemäß § 80 (4) NHG gebildet. Die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Gremium längstens für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 46 (4) NHG) in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gemäß §§ 80 (5), 48 NHG gewählt. Die Vorläufige Rahmenwahlordnung der Universität findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren des Gremiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen. Sie wählen, soweit nicht Sonderregelungen Anwendung finden, gemäß § 7 dieser Ordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Im Auftrag des einsetzenden Gremiums erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das Gremium. Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden, es sei denn, daß ihnen gemäß § 80 Abs. 3 NHG widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem einsetzenden Gremium über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. Den Berichtersteller bestimmt die Kommission bzw. der Ausschuß.

§ 9 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird von einem Schriftführer ein Ergebnis- und Beschlußprotokoll angefertigt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden Eingeladenen,
 3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 4. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 5. Bericht des Vorsitzenden, Anfragen
 6. die Anträge im Wortlaut,
 7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums und dem Präsidenten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.

- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird vom Vorsitzenden durch Aushang oder Auslegen bekanntgegeben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird; Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse bzw. ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekanntzugeben. Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten gem. § 3 Abs. 1 Satz 6. Senat, Fachbereiche und Verwaltungskommission der Abteilung Vechna bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Aushang- oder Auslegestellen und teilen diese dem Präsidenten mit.

§ 10 Zusätze zum Protokoll

- (1) Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie sind schriftlich binnen einer Woche beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluß im Protokoll vermerkt wird.
- (3) Die Mitglieder eines Gremiums haben gemäß § 81 (3) NHG das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben; diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gem. Abs. 1 - 3 sind in der Sitzung vor Schluß des Tagesordnungspunktes anzukündigen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist vom Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung tritt am 02.05.1979 in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG ZUR BESETZUNG VON STELLEN
FÜR PROFESSOREN IN DEN FACHBEREICHEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1

Für die Einsetzung und die Arbeit der Berufungskommission zur Besetzung von Stellen von Professoren gelten die Vorschriften der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung.

§ 2

- (1) Das Verfahren zur Besetzung einer Professorenstelle ist damit einzuleiten, daß der zuständige Fachbereichsrat prüft, ob die Stelle unter Berücksichtigung des Ausstattungsplanes des Fachbereichs besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Die Bestimmungen über Stellenvorbehalte und Besetzungssperren sind zu beachten.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt über den Schwerpunkt der Stellenwidmung. Die Umwidmung einer Stelle bedarf außer dem Beschluß des Fachbereichsrats der Genehmigung des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst. § 8 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Osnabrück (VGO) bleibt unberührt.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 5 NHG ist das Verfahren vom Fachbereichsrat so rechtzeitig einzuleiten, daß die Berufsungsliste dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst spätestens acht Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine besetzbare Stelle dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder daß das Dienstverhältnis aus anderen voraussehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufsungsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine sofortige Verwaltung der Stelle notwendig ist, soll zugleich ein geeigneter Verwalter vorgeschlagen werden. Der Fachbereichsrat stellt einen entsprechenden Zeitplan auf.
- (4) Gemäß § 57 Abs. 3 NHG wird der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fachbereichsrat gebildet wird. Ihre Amtszeit wird durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats nicht berührt. Die Amtszeit der Berufungskommission endet mit der Weiterleitung des Listenvorschlags durch den Präsidenten an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission soll die vorhandene Fachkompetenz berücksichtigt werden. Ist das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle auch in einem anderen Fachbereich vertreten, so soll dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags beteiligt werden (§ 57 Abs. 2 NHG). Bei Bestehen einer gemeinsamen Kommission (Fakultät) beschließt diese anstelle der beteiligten Fachbereichsräte über die Bildung der Berufungskommission und den Berufungsvorschlag (§ 99 Abs. 4 Ziff. 3 NHG). Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Berufungskommission besteht aus drei Professoren, einem Studenten sowie einem wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter; ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 57 Abs. 3 NHG). Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat (§ 57 Abs. 2 NHG).

Mitglieder einer Berufungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).

- (3) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen (§ 47 Abs. 4 NHG). Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags bzw. weiteren Berufungsvorschlags gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag bzw. ein weiterer Berufungsvorschlag darf nur Kandidaten enthalten, die angehört worden sind. Er ist der Berufsakte beizufügen.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).

§ 4

- (1) Die Stellen für Professoren werden vom Präsidenten auf Antrag des Fachbereichsrats öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereichsrat beschließt, ggf. auf Empfehlung der Berufungskommission, den Ausschreibungstext. In der Ausschreibung sind insbesondere anzugeben
 - die Widmung der Stelle
 - der Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen
 - die geforderten Einstellungsvoraussetzungen
 - der Zeitpunkt der Besetzbarkeit der Stelle
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
Der Präsident, Universität Osnabrück, Postfach 4469, 4500 Osnabrück.
 - die Bewerbungsfrist

Der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Ende der Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen.

- (2) Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachrichtungen, die Zahl der Studenten der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel, sollen Interessenten auf Anfrage vom zuständigen Fachbereich zusätzlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Präsident leitet die bei ihm eingegangenen Bewerbungen ohne Stellungnahme dem zuständigen Fachbereich zu. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber vom Präsidenten zu bestätigen.
- (4) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, daß keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.

§ 5

- (1) Auf Vorschlag der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die Vorauswahl unter den Bewerbern. Der Dekan lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Es dürfen in der Regel bis zu sechs Vorstellungsreisen genehmigt werden.

Die Universität erstattet die Kosten der billigsten Inlandfahrkarte (2. Klasse Deutsche Bundesbahn) und gewährt bei erforderlicher Übernachtung einen Übernachtungszuschuß; wohnt der Bewerber im Ausland, so werden für die Reisedistanz im Ausland die Fahrtkosten zur Hälfte erstattet. Dies ist dem Bewerber vom Dekan mit der Einladung zur Anhörung mitzuteilen.

- (2) Über alle in die engere Wahl genommenen Bewerber sollen Gutachten auswärtiger Professoren oder Sachverständiger des betreffenden Fachs eingeholt werden. Bei der Auswahl der Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Den Gutachtern ist durch die Berufungskommission eine angemessene Frist einzuräumen. Dem endgültigen Berufungsvorschlag sind sämtliche Gutachten, die der Berufungskommission vor der Beschlußfassung über die Liste vorgelegen haben, ungekürzt und unter Nennung des Gutachters beizufügen.
- (3) Jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachter vorschlagen. Der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachter obliegt dem Fachbereichsrat, der diese Befugnis auf die Berufungskommission delegieren kann. Mindestens ein Gutachten muß von einem Gutachter stammen, der nicht vom Bewerber vorgeschlagen worden ist. Nach Möglichkeit sollen auch vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Namen der ausgewählten Gutachter und die gesetzten Fristen sind im Protokoll festzuhalten.

§ 6

- (1) Die Berufungskommission beschließt über den Listenvorschlag und legt ihn ggf. mit Minderheitsvorschlägen oder weiteren Berufungsvorschlägen dem Fachbereichsrat bzw. der gemeinsamen Kommission (Fakultät) zur Entscheidung vor.
- (2) Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe H 4/C 4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.

Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10. 11. 1978 findet Anwendung.

- (3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sind zu beachten.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen.
- (5) Der Listenvorschlag der Berufungskommission muß im Regelfall mindestens drei Namen enthalten. Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; dies gilt nicht für vorübergehend mit der Verwaltung einer Professorenstelle Beauftragte.
- (6) Dem Listenvorschlag an den Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission (Fakultät) sind beizufügen:
 - Ein Abschlußbericht über die Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination, über Einsetzung, Besetzung und Arbeit der Berufungskommission bis zum Listenvorschlag;
 - eine Laudatio für jeden auf der Liste plazierten Bewerber mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung (§ 57 Abs. 8 NHG);
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze (§ 57 Abs. 8 NHG);
 - sämtliche Protokolle der Berufungskommission, in diesen Protokollen muß der Verlauf der Auswahlentscheidungen begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein;
 - sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Berufungskommission eingegangenen Gutachten.

Die oben genannten Unterlagen sind - außer den Gutachten - durch die Berufungskommission zu beschließen bzw. wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen; wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

§ 7

- (1) Auf der Grundlage des Listenvorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission (Fakultät) über den Berufungsvorschlag an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst. Der Fachbereichsrat benennt einen Bericht-

erstatter, der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senat vertritt. Der Fachbereichsrat kann den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Listenvorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat kann der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist setzen.

- (2) Der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit den Unterlagen gemäß § 6 Nr. 6, Spiegelstriche 1 - 3, unverzüglich an den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung weiter, sofern der zukünftige Stelleninhaber gemäß Ausschreibungstext an der Lehrerausbildung mitwirken soll (§ 100 Abs. 3 NHG). Die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung nimmt zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung; die Mitglieder der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung haben Zugang zu der Berufsakte, die gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung ausgelegt wird. Der Vorsitzende der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung leitet die Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung unverzüglich an den Präsidenten weiter.
- (3) Der Dekan stellt unter Beachtung der beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat unabhängig von der Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung unverzüglich an den Präsidenten weiter. Zur Fristwahrung können die Unterlagen gemäß den Nr. 10 b, 10 h, 10 i der Inhaltsübersicht nachgereicht werden. Den Senatsmitgliedern sind die in § 6 Abs. 6, Spiegelstriche 1 - 3, genannten Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten; die Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung kann nachgereicht werden.
- (4) Ein Exemplar der Berufsakte liegt am Standort Osnabrück beim Präsidenten, ein zweites Exemplar an der Abteilung Vechta beim Vorsitzenden der Verwaltungskommission zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder und ggf. die Mitglieder der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung aus.

§ 8

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag spätestens fünf Wochen nach Eingang der Berufsakte beim Präsidenten Stellung. Liegt die Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung zur Senatssitzung nicht vor, so kann der Senat beschließen, daß er den Berufungsvorschlag gleichwohl behandelt. Der Berufungsvorschlag kann vom Senat einmal zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich bzw. an die gemeinsame Kommission (Fakultät) unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden (§ 57 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Präsident legt die vollständige Berufsakte mit der Stellungnahme des Senats und, falls erforderlich, der Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst vor und teilt dieses dem Dekan mit.

- (3) Der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt und unterrichtet alle Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihm der Präsident mitgeteilt hat, daß der Berufungsvorschlag dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst vorgelegt wurde. Den Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Schriften), die nicht Teile der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 9

Im übrigen gelten die Vorschriften des NHG, insbesondere die §§ 47 Abs. 4 und 57, die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung, die Runderlasse des Nds. Kultusministers vom 14.05.1971 und vom 30.06.1972, die Erlasse des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 25.02.1975 und vom 13.02.1976 sowie die Verfügungen des Rektors vom 15.11.1974 und vom 23.06.1975. Ferner gelten § 11 des Schwerbehindertengesetzes vom 30.04.1974 (BGBl. I 1974, S. 1005) und die Runderlasse des Nds. Ministers des Innern vom 03.02.1975 (Nds. MBl. 1975, S. 258) und vom 04.10.1976 (Nds. MBl. 1976, S. 1903) sowie die reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Diese Ordnung tritt am 30.05.1979 in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Dienst-anweisungen außer Kraft.

INHALT DER BERUFUNGSAKTE

1. Inhaltsübersicht
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan
3. Bericht an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst, der eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten muß
4. Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung, sofern der zukünftige Stelleninhaber an der Lehrerausbildung mitwirken soll
5. Liste der Bewerber
 - a) vorgeschlagene Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift
 - b) Bewerber, die in der engeren Wahl gestanden haben und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden
 - c) sämtliche anderen Bewerber
 - d) zurückgezogene Bewerbungen
6. Beschluß des Fachbereichsrats über die Einsetzung der Berufungskommission
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission
8. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission
9. Beschluß des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag
10. Gesamtunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung
 - a) Bewerbungsschreiben
 - b) Personalbogen
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben)
 - d) tabellarischer Lebenslauf
 - e) Zeugnisse
 - f) Fachgutachten
 - g) Laudationes
 - h) Wohnanschriften der letzten 5 Jahre
 - i) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
11. Gesamtunterlagen der in die engere Wahl gezogenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
12. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
13. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens

Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4

RdErl. d. Nds. KultM v. 14. 5. 1971
— 2012 — B II 1 — 8/71 — GültL 91/23 —

RdErl. d. MK v. 30. 6. 1972 - 2012 - B II 1 - 8/71
- GültL 91/26 -

Bezug: RdErl. vom 31. 3. 1964 (Nds. MBl. S. 319) und vom
5. 8. 1970 (Nds. MBl. S. 858)
— GültL 91/14, 22 —

Bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4 ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Für die Besetzung freier Stellen der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4 haben die Hochschulen dem Minister Vorschläge einzureichen.
2. Alle an der Besetzung von Hochschullehrerstellen beteiligten Hochschulorgane sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Rahmen eines Fachbereichs, einer Fächergruppe oder eines Fachgebietes, soweit dafür mehrere Hochschullehrerstellen vorhanden sind, möglichst alle wissenschaftlich bedeutsamen fachlichen, wissenschaftstheoretischen oder methodischen Richtungen oder Schulen vertreten sind.
3. Die zu besetzenden Hochschullehrerstellen sind auszuschreiben.
4. Personen, die sich nicht beworben haben, sollen nur ausnahmsweise zur Berufung bzw. Ernennung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen.
5. Alle Mitglieder der vorschlagsberechtigten Hochschulorgane haben das Recht, Sondervoten zu erstatten; diese sind dem endgültigen Vorschlag an den Minister beizufügen.
6. An Vorschlägen für die Besetzung einer Stelle, die mehreren Fachbereichen/Abteilungen/Fakultäten dient, sind stets Vertreter dieser Einheiten in angemessener Weise zu beteiligen.

II. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 4

7. Das Verfahren zur Besetzung einer Stelle ist damit einzuleiten, daß das zuständige Hochschulorgan prüft, ob sie wieder besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll.
8. Soweit als möglich sollen die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung gebeten werden. Diese Vorstellung soll in der üblichen Weise (Gastvorlesung oder dergleichen mit Gelegenheit zur wissenschaftlichen Aussprache) erfolgen und für den oder die von der Besetzung betroffenen Fachbereiche/Abteilungen/Fakultäten hochschulöffentlich sein.
9. Über alle in die engere Wahl genommenen Bewerber sollen Gutachten auswärtiger Fachvertreter eingeholt werden, bei deren Auswahl die Grundsätze von Nr. 12 zu beachten sind. Dem endgültigen Vorschlag sind sämtliche eingegangenen Gutachten ungekürzt und unter Nennung des Gutachters beizufügen.
10. Für die Besetzung hat das vorschlagsberechtigte Hochschulorgan dem Minister mindestens drei Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Minister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn Vorschläge, deren Verwirklichung möglich erscheint, in dieser Zahl auch unter Berücksichtigung des berufungsfähigen Nachwuchses nicht gemacht werden können. Dagegen rechtfertigt sich eine Ausnahme nicht dadurch, daß es in dem von dem Inhaber der Stelle zu vertretenden Fach mehrere Spezialrichtungen gibt und dem Fachbereich die Pflege einer dieser Richtungen vorzugsweise erwünscht erscheint. Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, in der Begründung ihrer Vorschläge auf Gesichtspunkte hinzuweisen, welche sich für die Besetzung aus dem Vorhandensein mehrerer Richtungen in dem Fach ergeben.
11. Bewerber, die innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Aufstellung der Liste einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A H 4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.
12. Dem Vorschlag ist eine Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit Lebenslauf und Verzeichnis der Veröffentlichungen oder sonstigen Befähigungsnachweise der einzelnen Bewerber beizufügen.
13. In dem Vorschlag sind die Gesichtspunkte darzulegen, unter denen die Auswahl der Vorgeschlagenen aus den Bewerbern erfolgt ist. Für jeden einzelnen der Vorgeschlagenen ist zu begründen, weshalb das vorschlagende Hochschulorgan ihn vorschlägt. Soweit den Vorgeschlagenen ein unterschiedlicher Rang im Hinblick auf die zu besetzende Stelle zuerkannt werden soll, ist auch die Rangfolge zu begründen. Schließlich ist auch darüber zu berichten, ob außergewöhnliche Umstände, insbesondere auch über den Gesundheitszustand der Vorgeschlagenen, bekannt sind.
14. Das zuständige Hochschulorgan legt die Berufungsvorschläge dem Minister auf dem Dienstwege vor. Dabei steht es der Fakultät sowie Rektor und Senat frei, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.
15. Die Berufungsvorschläge sind dem Minister innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden oder Neubewilligung einer Stelle der Besoldungsgruppe A H 4 einzureichen. Wird eine solche Stelle dadurch frei, daß der Inhaber die Altersgrenze erreicht, so ist der Vorschlag sechs Monate vor seinem Ausscheiden vorzulegen.
16. Kann ein Berufungsvorschlag aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist darüber dem Minister zu berichten und, sofern eine sofortige Verwaltung der Stelle notwendig ist, zugleich ein geeigneter Verwalter vorzuschlagen.
17. Beabsichtigt der Minister, ausnahmsweise einen Wissenschaftler zu berufen, der nicht vorgeschlagen worden ist, so teilt er dies rechtzeitig vorher unter Angabe der Gründe mit und gibt dem zuständigen Hochschulorgan Gelegenheit zur Stellungnahme.

III. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 3
18.

„Auf die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 3 ist Abschnitt II bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in vollem Umfange, bei den übrigen Hochschulen nur hinsichtlich der Nrn. 7 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.“ Letzteres gilt auch für die Besetzung der Stellen der planmäßigen Dozenten (Besoldungsgruppe A H 2) bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen.

IV. Ausschreibungsverfahren

19. Die Ausschreibung ist so rechtzeitig zu veröffentlichen, daß die Fristen für die Vorlage von Berufungsvorschlägen gemäß Abschn. II Nr. 15 eingehalten werden können.

In der Ausschreibung sind insbesondere die Bezeichnung, der Aufgabenbereich und der Zeitpunkt der Besetzung der Stelle, die Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, sowie die Bewerbungsfrist anzugeben.

Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Ausschreibung und Ende der Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen.

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachrichtungen, die Zahl der Studenten der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel, sollen Interessenten auf Rückfrage durch die Hochschule zusätzlich mitgeteilt werden.

Die Ausschreibung ist in der „Deutschen Universitätszeitung/Hochschul-Dienst“ vorzunehmen. Die Ausschreibungsanzeige ist direkt beim Verlag Dr. Josef Raabe, 53 Bonn, Friedensplatz 10, aufzugeben.

Im Bedarfsfall darf die Ausschreibung außerdem in einer Fachzeitschrift oder Zeitung erfolgen. Darüber hinaus sind Ausschreibungen nur zulässig, sofern sie keine Kosten verursachen.

Ein Doppel der Ausschreibungsanzeige ist nachrichtlich der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Kennedyallee 50, zuzuleiten.

20. Gehen keine oder keine geeigneten Bewerbungen ein, ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, daß die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird.

21. Die Kosten der Stellenausschreibung sind aus Titel 511 01 (Geschäftsbedarf) bzw. 511 00 zu bestreiten.

V. Schlußbestimmung

22. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die RdErl. vom 31. 3. 1964 (Nds. MBl. S. 319 — GültL 91/14) und vom 5. 8. 1970 (Nds. MBl. S. 858 — GültL 91/22) werden hiermit aufgehoben.

An die
wissenschaftlichen Hochschulen,
Staatliche Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 23/1971 S. 728

Nds. MBl. Nr. 36/1972 S. 1235

VERTRAULICHKEIT DER BERATUNGSGEGENSTÄNDE
AUS NICHTÖFFENTLICHEN SITZUNGEN

Erlaß des MWK vom 25.2./13.3.1975
- 205 - B II 2 m.01 -

§ 6 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i.d.F. vom 12. November 1973 (NGVBl. S. 429 ff) verbietet nicht, daß die von einer Berufungskommission zur Beschlußfassung im Fachbereichsrat vorgelegte Berufsliste in der Hochschule bekanntgegeben wird. Die Vorschrift bezweckt in diesem Zusammenhang die Abwehr von Nachteilen für die zur Erörterung stehenden Personen. Die Tatsache, daß Bewerber, deren Bewerbung durch die Vorstellung ohnehin hochschulöffentlich bekannt ist, von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag vorgesehen worden sind, ist für die Bewerber kein Nachteil, vor dem sie geschützt werden müssen.

Um den Schutz der Bewerber vor Nachteilen zu gewährleisten, ist die Bekanntgabe zu beschränken auf die Namen, die akademischen Grade und die gegenwärtigen beruflichen Tätigkeiten der Bewerber sowie die vorgesehene Reihenfolge unter den Bewerbern.

Im Auftrage

Gehlsen

EINHOLUNG UND BEWERTUNG VON GUTACHTEN

Erlaß des MWK vom 13.2./20.2.1976

- 2051 - B II 21 - 1/76 -

Bezug: Runderlaß des Nds. Kultusministers vom 14.5.1971 (Nds. MBl. S. 728), geändert durch Runderlaß des Nds. Kultusministers vom 30.6.1972 (Nds. MBl. S. 1235)

Bei einzelnen Vorschlägen für die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen AH 3 und AH 4 aus den letzten Monaten ist es zu Verstößen gegen Nr. II 9 des o. a. Runderlasses gekommen.

Es ist nicht zulässig, daß die Auswahl der Gutachter den jeweiligen Bewerbern überlassen wird. Ein Bewerber kann Vorschläge dafür unterbreiten, bei wem Gutachten über ihn eingeholt werden sollen. Die Auswahl obliegt dem Fachbereichsrat, der diese Befugnis auf die Berufungskommission delegieren kann. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachter ist zu protokollieren.

Die Gutachten über die in die engere Wahl gezogenen Bewerber sind so rechtzeitig einzuholen, daß sie zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Berufungskommission über den Besetzungsvorschlag den Mitgliedern der Berufungskommission bekannt sind. Die Einholung von Gutachten auswärtiger Fachvertreter dient nicht nur meiner Entscheidungsfindung, sondern soll auch den Mitgliedern der Berufungskommission und des Fachbereichsrates ermöglichen, ihre Eindrücke aus der Vorstellung der Bewerber und eigener Lektüre von deren Schriften zu objektivieren.

Ich werde künftig Besetzungsvorschläge, bei deren Zustandekommen gegen Nr. II 9 des o. a. Runderlasses verstoßen worden ist, zurückgeben.

Im Auftrage

Gehlsen

SACHGERECHTE BEWERTUNG VON PROFESSORENSTELLEN

§ 148 Abs. 4 bis 7 NHG

Erlaß des MWK vom 13.11.1978 (Auszug)

- 3.1 Die sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten des wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstes obliegt gem. § 82 Abs. 7 Satz 1 NHG dem Präsidenten, an Hochschulen mit Rektoratsverfassung dem Rektor (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NHG); er nimmt sie auf Vorschlag des Fachbereichs, bei zentralen Einrichtungen auf Vorschlag des Senats vor. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die nach § 148 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 i. V. mit Abs. 3 Satz 2 NHG erforderliche sachgerechte Bewertung der Funktionen von Professoren.

...

- 3.2 Im Rahmen der nach § 148 Abs. 4 bis 7 NHG vorzunehmenden Übernahme können die Professorenstellen nur den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 zugeordnet werden (§ 148 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Die Zuordnung zu diesen Besoldungsgruppen ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Dienstposten vorzunehmen. Dabei sind die auf dem einzelnen Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen sowie die Obergrenzen des § 35 BBesG zu berücksichtigen. Vor einer Zuordnung zu den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 ist daher eine Beschreibung und Bewertung der Dienstposten vorzunehmen.

- 3.3 Für die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen können nachstehende Merkmale gelten:

Besoldungsgruppe C 2

Es handelt sich um ein eng begrenztes Fachgebiet, das für die betreffenden Studiengänge ein geringfügiges Gewicht besitzt und die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe C 3 nicht erfüllt.

Besoldungsgruppe C 3

Die wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen heben sich in ihrer Wertigkeit deutlich von den Aufgaben und Anforderungen ab, die mit einer C 2-Stelle verbunden sind. Sie erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe C 4.

Der Aufgabenbereich einer Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 wird wie folgt umschrieben:

Vertretung eines sehr breiten Fachgebietes mit besonderer fachlicher und organisatorischer Verantwortung; zusätzliche Inanspruchnahme durch Forschung und/oder Lehre. Die Bedeutung, die das betreffende Fachgebiet für die in Betracht kommenden Studiengänge besitzt oder der besondere Schwerpunktcharakter, den dieses Fachgebiet in Forschung und/oder Lehre aufweist, können zusätzlich berücksichtigt werden.

BESETZUNG VON PROFESSORENSTELLEN AN DEN WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCH-WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN

Erlaß des MWK vom 15./21.05.1979
- 2011 - B II 1 - 8/71 - GültL 91/30 -

Bezug: Runderlaß vom 14.05.1971 - GültL 91/23 - i.d.F. des Runderlasses vom 30.06.1972 - 2012 - B II 1 - 8/71 - GültL 91/26 - (Nds. MBl. 1971 S. 728, Nds. MBl. 1972 S. 1235)

Nach § 35 Abs. 1 BBesG sind die Planstellen der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 auszubringen. Dabei darf die Zahl der Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 zusammen 80 v. H., in der Besoldungsgruppe C 4 45 v. H., der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren bei einem Dienstherrn nicht überschreiten. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne dieser Vorschrift rechnen auch die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen.

Durch die Überführung des bei Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die neue Personalstruktur nach dem NHG werden die genannten Obergrenzen nicht unerheblich überschritten werden. Um auch künftig Lehrgebieten, bei denen die sachgerechte Bewertung dies notwendig macht, eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4 zuordnen zu können, ist es erforderlich, den tatsächlichen Stellenkegel bei den Professorenstellen so bald wie möglich den Obergrenzen des § 35 Abs. 1 BBesG anzupassen. Dies kann nicht allein im Rahmen der Ausbringung neuer Stellen nach Maßgabe des Artikels X § 4 Abs. 2 des 2. BesVNG geschehen. Vielmehr wird es auch notwendig sein, künftig bei der Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 zu prüfen, ob die Aufgaben und Anforderungen des betreffenden Lehrgebietes die Zuordnung einer Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe als bisher rechtfertigen.

Ich bitte daher, ab sofort vor der Ausschreibung freier oder frei werdender Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht nur die Prüfung nach Abschnitt II Nr. 7 des Bezugserlasses vorzunehmen, sondern auch zu prüfen, ob die Stellen nach ihrer bisherigen Wertigkeit besetzt werden müssen oder ob die Zuordnung einer Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Betracht kommt. Über das Ergebnis der Prüfung ist mir unter Vorlage des Ausschreibungstextes (Abschnitt IV Nr. 19 des Bezugserlasses) zu berichten. Die Ausschreibung solcher Stellen darf erst nach Genehmigung des Ausschreibungstextes erfolgen.

Bei den Professorenstellen, die z. Z. bereits ausgeschrieben sind, ist ab sofort mit dem Berufungs-(Besetzungs-)Vorschlag auch die von Ihnen vorgenommene Bewertung der Stelle eingehend zu begründen.

Im Auftrage

Hopfe

BENACHRICHTIGUNG VON BEWERBERN AUF H- UND A-STELLEN
Verfügung des Rektors vom 15.11.1974

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Nov. 1974 habe ich Ihnen mitgeteilt, wie die Berufungsakten angelegt und Besetzungsvorschläge fertiggestellt werden sollen.

Im Nachgang zu diesem Schreiben möchte ich noch vorschlagen, in welcher Weise die Benachrichtigung der Bewerber erfolgen soll.

Nachdem ich den Berufsakt erhalten und mit einer Stellungnahme an den Herrn Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet habe, werde ich dem jeweiligen Fachbereichsvorsitzenden eine Mitteilung darüber machen, daß der Berufungsvorschlag an das Ministerium abgegangen ist.

Sobald der Fachbereichsvorsitzende diese Mitteilung erhalten hat, soll er den auf der Berufsliste plazierten Bewerbern mitteilen, daß der Berufungsvorschlag an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet worden ist und welchen Rangplatz der betreffende Bewerber auf dieser Berufsliste hat.

Gleichzeitig sollten alle übrigen Bewerber informiert werden, daß sie bei dem Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, daß aber ihre eingereichten Unterlagen erst nach Abschluß des Berufungsverfahrens zurückgegeben werden.

Bei Bewerbern auf A-Stellen soll der Fachbereichsvorsitzende den Erstplazierten über die Entscheidung des Fachbereichsrats informieren. Gegebenenfalls ist der Zweitplazierte davon zu unterrichten, daß - sofern der Erstplazierte die ihm angebotene A-Stelle nicht annimmt - er zur Besetzung vorgeschlagen wird. Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber davon unterrichtet werden, daß sie bei der Besetzung dieser Stelle nicht berücksichtigt werden konnten. Die eingereichten Unterlagen werden an diese Bewerber zurückgesandt.

Ich hoffe, daß Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Horstmann

BENACHRICHTIGUNG VON BEWERBERN AUF H- UND A-STELLEN

Verfügung des Rektors vom 23.06.1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Nov. 1974 habe ich Ihnen mitgeteilt, wie die Berufungsakten angelegt und Besetzungsvorschläge fertiggestellt werden sollen. Weiterhin habe ich dann mit Schreiben vom 15. Nov. 1974 vorgeschlagen, in welcher Weise die Benachrichtigung der Bewerber auf die H- und A-Stellen erfolgen soll.

In der Zwischenzeit habe ich nun von verschiedenen auswärtigen Bewerbern erfahren, daß sie, obwohl die Besetzungsverfahren zum Teil abgeschlossen und Berufungslisten schon vor langer Zeit an den Herrn Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergereicht worden sind, bisher keine Nachricht von den betreffenden Fachbereichen erhalten haben.

Ich möchte Sie deshalb noch einmal eindringlich bitten, gemäß meinem Schreiben vom 15. Nov. 1974 allen auf einer Berufsungsliste platzierten Bewerbern mitzuteilen, daß der Berufungsvorschlag an den Herrn Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet worden ist und welchen Rangplatz der betreffende Bewerber auf dieser Berufsungsliste hat.

Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber informiert werden, daß sie bei den Berufsungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, daß aber ihre eingereichten Unterlagen erst nach Abschluß des Berufsungsverfahrens zurückgegeben werden.

Bei Bewerbern auf A-Stellen soll der Fachbereichsvorsitzende den Erstplatzierten über die Entscheidung des Fachbereichsrats informieren. Gegebenenfalls ist der Zweitplatzierte davon zu unterrichten, daß - sofern der Erstplatzierte die ihm angebotene A-Stelle nicht annimmt - er zur Besetzung vorgeschlagen wird. Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber davon unterrichtet werden, daß sie bei der Besetzung dieser Stelle nicht berücksichtigt werden konnten. Die eingereichten Unterlagen werden an diese Bewerber zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Horstmann

Vereinbarung der Kultusminister vom 10. November 1978

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

(1) Die Ausschreibungen freier Professorenstellen werden in einer geeigneten Zeitschrift (zur Zeit in der Deutschen Universitäts-Zeitung) veröffentlicht; die Stellen von Professoren an Kunsthochschulen werden in einer Fachzeitschrift oder einer überregionalen Tageszeitung oder Wochenzeitung ausgeschrieben. Daneben kann auch in anderen Zeitschriften ausgeschrieben werden. Im Ausland lebende Wissenschaftler und Künstler sollen auf die Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschreibungstext soll dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitgeteilt werden.

(2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

(1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf.

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vergleiche Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

(2) Dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.

(3) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.¹

(4) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Lan-

desrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

Abschnitt II

Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

Nr. 3

(1) Soll ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorenstelle berufen werden, ist bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

(2) Von der Berufung ist abzu- sehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, daß innerhalb der letzten drei Jahre aus Anlaß der Gewinnung oder Erhaltung des Professors die Besoldung erhöht worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Arbeitsmöglichkeiten des Professors durch erhebliche personelle oder sächliche Aufwendungen verbessert worden sind.

(3) Die Frist von drei Jahren beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in der Regel in dem Jahr, in dem die Aufwendungen erbracht worden sind. Der Ruf darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.

(4) Ausnahmen von der Dreijahresfrist sollen nur dann bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung eines bestimmten Professors so dringend erscheinen lassen, daß es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten. Der Ruf darf jedoch in einem solchen Fall nur mit Zustimmung des zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministers ergehen.

(5) Hat der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Dreijahresfrist verzichtet, so ist der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorenstelle nur im Einvernehmen mit dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

(1) Der berufende Minister darf sein Angebot nicht erhöhen, sobald der derzeit zuständige Minister ein Rufanwendungsangebot gemacht hat.

(2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis der Berufene gegenüber dem mit ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Abschnitt III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 7

Berufungs- und Bleibevereinbarungen mit Professoren der Besoldungsgruppe C 4 dürfen sich nur auf die Besoldung erstrecken.

¹ Protokollnotiz: Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land.